

Bericht

des Wahlprüfungsausschusses **(2. Ausschuß)**

**über die Wahlanfechtung des Kaufmanns Fritz Steinkuhle,
Mannheim, gegen die Gültigkeit der Wahl zum ersten Deut-
schen Bundestag vom 14. August 1949 im Lande Württemberg-
Baden (Stuttgart) – Wahlkreis 1 und 2 –**

– AZ 148/49 –

Berichterstatter:
Abgeordneter Ewers

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 7. Dezember 1951

Der Wahlprüfungsausschuß

Dr. Schneider
Vorsitzender

Ewers
Berichterstatter

B e s c h l u ß

In der Wahlanfechtungssache - AZ 148/49 -
des Kaufmanns Fritz Steinkuhle, Mannheim,
Goethestraße 18

betr. die Wahl im Wahlkreis 1 und 2 des
Landes Württemberg-Baden (Stuttgart),

gewählte Abgeordnete Clara Döhring und
Erwin Schoettle,

hat der Bundestag in seiner Sitzung vom
. beschlossen:

Der Einspruch des Kaufmanns Fritz
Steinkuhle gegen die Wahl zum ersten
Deutschen Bundestag im Wahlkreis 1
und 2 des Landes Württemberg-Baden
(Stuttgart) wird zurückgewiesen.

Tatbestand:

Der Einsprechende hat die Einspruchsschrift
vom 21. Oktober 1949 form- und fristgerecht
über den Landeswahlleiter eingereicht und
die Wahl deshalb angefochten, weil er durch
staatliche Organe in unzulässiger Weise daran
gehindert worden sei, sich um eine Kandidatur
als Bundestagsabgeordneter erfolgreich zu
bewerben. Im Einzelnen ist durch die per-
sönliche Erklärung des Einsprechenden, die
dieser in der mündlichen Verhandlung vor
dem Wahlprüfungsausschuß in glaubhafter
Weise abgegeben hat, insoweit folgender
Sachverhalt ermittelt:

Der Einsprechende, der sich schon seit
etwa zwei Jahren vor der Bundestagswahl
mit politischen Fragen beschäftigt hatte, be-
absichtigte, sich im Wahlkreis 1 und 2 des
Landes Württemberg-Baden (Stuttgart) als
Kandidat für die Wahl zum ersten Deutschen
Bundestag zu bewerben; dazu bedurfte es der
Unterzeichnung von 500 Wahlberechtigten
auf den einzureichenden Wahlvorschlag. Er
hat ab etwa 23. Juli 1949 in offenbar fast

täglich stattfindenden Veranstaltungen unter
freiem Himmel auf dem Schloßplatz in
Stuttgart durch Ansprachen, die er an die
Passanten hielt, diese Unterschriften zu er-
halten versucht und dabei gleichzeitig um
kleine Spenden für seine Wahlunkosten ge-
beten. Er hielt seine Reden von dem Sockel
eines Denkmals, das auf dem Schloßplatz
steht und erreichte, daß auf seine Worte hin
mehr oder weniger Passanten ihren Weg
unterbrochen und ihm zuhörten, so daß auf
dem freien Platz, auf dem ein Fahrverkehr
nicht stattfindet, Ansammlungen sich bildeten.
Bei diesen Gelegenheiten ist er wiederholt
– wie er meint, etwa alle halbe Stunde
einmal – von wechselnden Polizeibeamten
angesprochen und nach seiner Erlaubnis zur
Abhaltung solcher Versammlungen unter
freiem Himmel befragt. Da er sich vorher
bei dem zuständigen höheren Polizeibeamten
erkundigt hatte, daß Versammlungen unter
freiem Himmel keinerlei Erlaubnis bedurf-
ten, hat er die Polizeibeamten darauf hin-
gewiesen, daß das, was er tue, keiner be-
sonderen Erlaubnis bedürfe. Nach der Dar-
stellung des Einsprechenden sind sonstige
„Störungen“ des von ihm jeweils etwa
für die Dauer von zwei Stunden erfolgten
Werbebetriebes nicht erfolgt. Auf diese Weise
hat er nach seiner Angabe etwa 40 – 50
Unterschriften bis zum Ablauf des 27. Juli
1949 erworben.

Da am 28. Juli 1949 abends 18 Uhr die
Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge
abließ, hat er sich bei der Firma Schwaben-
Radio, Inhaber Hummel, eine Lautsprecher-
anlage ausgeliehen, um durch diese eine
größere Anzahl von Passanten zu seinem
Hörerkreis zu machen. Als er am 28. Juli 1949
mit Hilfe dieser Lautsprecheranlage seine
Ansprache eben begonnen hatte, trat wieder

ein Polizeibeamter auf ihn zu und wies ihn darauf hin, daß für den Betrieb eines Lautsprechers eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich sei. Während der Einsprechende noch mit dem Polizeibeamten verhandelte und die Auffassung vertrat, daß eine solche Genehmigung nicht nötig sei, packte der Angestellte der Firma Schwaben-Radio sein Gerät zusammen und entfernte sich, da er offenbar bei der Polizei keinen Anstoß erregen wollte. Es steht also nach Vorstehendem fest, daß durch die polizeiliche Einwirkung dem Einsprechenden die Möglichkeit genommen wurde, mittels Lautsprecher auf die Passanten des Schlossplatzes in Stuttgart weiterhin einzuwirken, um für ihn Unterschriften auf seinen Wahlvorschlag zu leisten. Der Einsprechende hat auf Befragen erklärt, daß er in der Lage sei, für die Richtigkeit seiner Darstellung Zeugen anzugeben. Seinerseits hat er die Vernehmung von Zeugen nicht beantragt. Der Wahlprüfungsausschuß hat angesichts der offenbaren Glaubwürdigkeit der Erklärungen des Einsprechenden davon abgesehen, von Amts wegen Zeugen zu hören.

In der Folgezeit hat der Einsprechende dann weitere Zusammenstöße mit der Polizei gehabt, die am 1. August 1949 dazu führten, daß er durch das Amt für öffentliche Ordnung abgeführt und durch dieses in die geschlossene Abteilung des städtischen Bürgerhospitals eingewiesen wurde.

In rechtlicher Beziehung ist seitens des Landeswahlleiters die Auskunft dahin erteilt, daß in Stuttgart im Juli 1949 die Veranstaltung von Versammlungen unter freiem Himmel aus Gründen der öffentlichen Ordnung ohne besondere Erlaubnis zulässig gewesen sei; dagegen falle der Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Wegen unter den § 5 der Straßenverkehrsordnung, da es sich insoweit um eine das verkehrsübliche Maß überschreitende Beanspruchung der öffentlichen Straße handelte. Nach den Grundsätzen, die bis Ende Juli 1949 in Stuttgart galten, mußten sich solche Lautsprecherveranstaltungen an ein und derselben Stelle auf drei Minuten beschränken und bedurften in jedem Falle einer besonderen Erlaubnis. Die erste Einschränkung dieses Grundsatzes war, daß politischen Parteien die Lautsprecherwerbung ab 23. Juli 1949 grundsätzlich gestattet werden sollte, während ein Fern-

schreiben des Innenministeriums vom 28. Juli 1949, das in Stuttgart am nächsten Tage eingegangen ist, die Durchführung der Wahlpropaganda mit Lautsprechern in der Zeit von morgens 8 Uhr bis 21 Uhr mit Ausnahme der Hauptgottesdienstzeiten an Sonntagen auch ohne besondere Erlaubnis gestattete.

Der Einsprechende hat erklärt, daß er sich auf Grund schmerzlicher Erfahrungen, über die er dem Wahlprüfungsausschuß verschiedene hier nicht zur Sache gehörende Einzelheiten mitgeteilt hat, insoweit entschlossen habe, sich aus dem deutschen politischen Leben zurückzuziehen. Er habe zwar bei der Landtagswahl in Württemberg-Baden im Jahre 1950 zeitweilig noch erwogen, sich als Kandidat zu bewerben, diesen Plan aber frühzeitig wieder aufgegeben, sei jetzt zunächst nach Mannheim übersiedelt; mit seiner Frau lebe er in Scheidung, worüber man sich verständigt habe. Er habe nicht die Absicht, eine Kandidatur zum Bundestag zu wiederholen, er lege aber Wert darauf, daß das Wahlprüfungsverfahren bis zur Entscheidung durchgeführt werde, weil er damit in gewissem Sinne eine Rechtfertigung erhoffe.

Das Bundesministerium des Innern sowohl wie der Landeswahlleiter des Landes Württemberg-Baden haben beantragt, den Einspruch als unbegründet zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe :

Bei Beurteilung des zur Entscheidung stehenden Sachverhalts ist davon auszugehen, daß es ein ungewöhnliches und auf den ersten Blick auch wenig Erfolg versprechendes Unternehmen ist, die gesetzlich vorgeschriebenen Unterschriften von 500 Wählern dadurch gewinnen zu wollen, daß beliebige Straßenpassanten veranlaßt werden, einen Wahlvorschlag zu unterschreiben. Auch wenn mit Rücksicht auf das damit verbundene öffentliche Aufsehen im einzelnen Falle eine solche Veranstaltung unter freiem Himmel nicht von einer besonderen polizeilichen Erlaubnis abhängig ist, ist zu bedenken, daß nach der deutschen Tradition jeder Zusammenlauf von Menschen auf öffentlichen Plätzen auffallend ist und daher den Polizeistreifen

Veranlassung gibt, sich um die näheren Umstände und Hintergründe eines solchen Auflaufes zu kümmern. Da überdies es eine seltene Ausnahme ist, daß ein Deutscher von der in Stuttgart gegebenen Möglichkeit, jederzeit ohne polizeiliche Erlaubnis oder auch nur Anmeldung öffentlich Ansprachen zu halten, Gebrauch macht, kann es nicht Wunder nehmen, daß sich die Polizeibeamten über die insoweit in der Stadt Stuttgart obwaltende Rechtslage nicht unterrichtet zeigten. Bei dieser Sachlage kann die Anfrage der Polizisten nach einer etwaigen Erlaubnis nicht als beabsichtigter Störungsversuch, sondern nur als eine polizeiliche Unterrichtung aufgefaßt werden, die sich durchaus im Rahmen dessen hält, was einem Ordnungsamt obliegt.

Da der Einsprechende in den ersten vier bis 5 Tagen seiner Werbetätigkeit nach seiner eigenen Darstellung nur 40 – 50 Unterschriften gesammelt hatte, so war es auch unter Mitbenutzung einer Lautsprecheranlage von vorneherein mehr als unwahrscheinlich, daß er seinen Plan, bis rechtzeitig vor Ablauf der Einspruchsfrist zu Ende führen könnte; es waren ja mit der Wahlanmeldung auch weitere schriftliche Unterlagen zu beschaffen, insbesondere die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß die Unterzeichner in den Wahllisten eingetragen seien.

Vom Ablauf des 28. Juli 1949 ab war nach der für Stuttgart geltenden Regelung der Betrieb einer Lautsprecheranlage auf den öffentlichen Wegen und Plätzen im Interesse der Werbung für die Bundestagswahl grundsätzlich erlaubt. Es scheint dem Bundestag nicht auffällig, sondern sehr sachgemäß, daß diese generelle Erlaubnis erst von dem Tage an erteilt wurde, als die Wahlvorschläge bei der zuständigen Stelle eingereicht waren. Denn erst von diesem Zeitpunkt an konnte der eigentliche Wahlkampf im engeren Sinne beginnen, da man erst von jetzt an für bestimmte Personen, die zu wählen seien, die Werbetätigkeit entfalten konnte. Es entsprach daher der Rechtslage, daß am 28. Juli 1949 die Benutzung einer Lautsprecheranlage noch nicht ohne weiteres gestattet war, weil eine polizeiliche Genehmigung von dem Einsprechenden gar nicht beantragt war, also auch nicht vorgezeigt werden konnte. Daß die Firma Schwaben-Radio ihren Betrieb im

Dienste des Einsprechenden einstellte, entsprach ihrer Rechtspflicht, wenn sie sich nicht gegen Polizeiverordnungen vergehen wollte. Soweit also die Fortsetzung der vom Einsprechenden am 28. Juli 1949 beabsichtigten Propagandatätigkeit durch Entziehen des Lautsprecherwagens behindert ist, handelt es sich um einen nach der Rechtsordnung durchaus zulässigen Eingriff und nicht um eine gesetzwidrige Behinderung der freien Betätigung.

Bei dieser Entscheidung soll gewiß nicht ungewürdigt bleiben, daß dem Einsprechenden dann in der Folgezeit, wie sich aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 16. September 1949 ergibt, - auf das Urteil in der Beilage wird Bezug genommen - durch öffentliche Stellen unzweifelhaft schmerzliches Unrecht zugefügt ist. Es mag dahingestellt bleiben, ob und inwieweit der Einsprechende durch die kritisch und kampfbereit eingestellte Natur seiner Person mitverursacht hat, daß er Opfer eines solchen Unrechts wurde; die Tatsache, daß er sich dann bei Fortsetzung seiner politischen, für ihn als Kandidaten allerdings nicht mehr bedeutsamen Tätigkeit zu Unrecht von öffentlichen Organen beeinträchtigt fühlen konnte, ist und bleibt nicht zu leugnen. Was aber die Stellungnahme des Ordnungsamtes ihm gegenüber anlässlich seiner eingangs schon als seltsam und in ihrem Erfolg von vorneherein zweifelhaften Methode der Unterschriftensammlung anlangt, so ist insoweit nur festzustellen, daß ein in irgendeiner Beziehung zu beanstandender und die Freiheitsrechte berührender Eingriff nicht erfolgt ist.

Nach Vorstehendem mußte der Einspruch verworfen werden, da nach dem festgestellten Tatbestand eine unzulässige Behinderung des Einsprechenden bei der Durchführung seines Planes, sich für den Bundestag als Kandidat aufzustellen, nicht feststellbar ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß ist gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 243) das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht binnen einem Monat nach Erlaß dieses Beschlusses unter den im § 48 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angegebenen Voraussetzungen zulässig.